



- Öffentliche Bekanntmachung -

Bearbeiter/in: Frau Bächle
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 110
Telefon: 03735 601-6103
Telefax: 03735 601-
E-Mail: Katharina.Baechle@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 27.03.2019

**Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zum Pflanzenschutzgesetz (Sächsische Pflanzenschutzverordnung – SächsPflSchVO) vom
28. Juli 2014**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), zuständige untere Forstbehörde auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) nachfolgende

**Allgemeinverfügung
zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholz-
borkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald**

1. Festsetzung der Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete

Die mit Fichten (*Picea*), Kiefern (*Pinus*) oder Lärchen (*Larix*) bestockten Grundflächen der Privat- und Körperschaftswälder des Landkreises Erzgebirgskreis werden zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten des Nadelholzborkenkäfers (Buchdrucker [*Ips typographus*] und Kupferstecher [*Pityogenes chalcographus*]) erklärt.

2. Anordnung von Überwachungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer)

- in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von zwei Wochen, bei starker Schwärmaktivität wöchentlich und
- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mindestens dreimal, bei starkem Befall in den Vormonaten insgesamt fünfmal

auf Käferbefall zu kontrollieren. Anzeichen für Käferbefall sind solche nach Anlage 1.

3. Anordnung von Anzeigepflichten

Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis

Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: 03735 601 - 6290
E-Mail: forst@kreis-erz.de

während der Geschäftszeiten zu verständigen.

4. Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen

Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden hiermit angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Mindestabstand zum nächsten befallgefährdeten Bestand: 500 Meter) oder zum Verkauf

Alternativ: Entrindung und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastetaschen oder Kompostieren

- Entfernung von bruttauglichem Material aus dem Wald

5. Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Die Behandlung befallener oder aufgearbeiteter Bäume mit Pflanzenschutzmittel ist nur als letztes Mittel und nur nach vorheriger Zustimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig. Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

6. Anordnung der Duldungspflicht

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4 und Ziffer 6 wird angeordnet.

8. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2021.

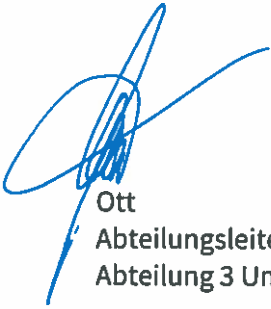
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) ist nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erzgebirgskreis Dienststelle Marienberg, Schillerlinde 6, Zimmer 301 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme zwangsweise durchsetzen. Sie kann die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen.
Zudem ist die zuständige Behörde gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist.
3. Bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist der Besondere Artenschutz zu beachten. Sollte ein zu fällender Baum daher insbesondere ein besetztes Vogelnest bzw. eine besetzte Höhlung besitzen, so ist die Maßnahme nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
4. Mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € kann belegt werden, wer entgegen § 4 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.

5. Für Fragen stehen als Ansprechpartner die Mitarbeiter des Landratsamts Erzgebirgskreis – untere Forstbehörde zur Verfügung.



Ott
Abteilungsleiter
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit

Anlage 1:

Charakteristische Zeichen für einen Borkenkäferbefall

- Bohrmehl am Stammfuß, gut sichtbar z.B. in Spinnweben oder auf der Bodenvegetation
- Einbohrlöcher, oft unter den Rindenschuppen; gut erkennbar bis in Augenhöhe, am Kronenansatz nur mit Fernglas
- bei fortgeschrittenem Befall herabgefallene Rindenstücke, die durch Spechthiebe abgelöst werden
- Rot-/Braunfärbung der Kronen und abgefallene fahlgrüne Nadeln am Boden
- Abfallen größerer Rindenstücke
- Harztröpfchen und Harzfluss am Stamm
- Artspezifische Fraßbilder unter der Rinde